

TÜRKISCH-DEUTSCHE UNIVERSITÄT

QUERVERSETZUNGSRICHTLINIE ZU BACHELOR-PROGRAMMEN

ERSTER TEIL

Zweck, Umfang, Rechtsgrundlage und Begriffsbestimmungen

Zweck

ARTIKEL 1 – (1) Ziel dieser Richtlinie ist es, die Verfahren und Grundsätze für alle Querversetzungen zu den Bachelor-Programmen der türkisch-deutschen Universität zu regeln.

Umfang

ARTIKEL 2 – (1) Diese Richtlinie umfasst die Bestimmungen über interne, inländische, ausländische und zentrale Platzierungspunktzahl und Querversetzungen zu den Bachelor-Programmen der türkisch-deutschen Universität.

Rechtsgrundlage

ARTIKEL 3 – (1) Diese Richtlinie wurde auf der Grundlage von Artikel 2547 Absatz 7 des Hochschulgesetzes (e), der Verordnung über die Grundsätze des Übergangs zwischen Associate- und Bachelor-Studiengängen an Hochschulen, der doppelten Haupt -, Minor- und Interinstitutionellen Kredittransfers und der türkisch-deutschen Hochschulstudienverordnung erstellt.

Begriffsbestimmungen

ARTIKEL 4 – (1) in dieser Richtlinie;

- a) GGPA: gewichteter Grade Point Average (Notendurchschnitt) gemäß den Credits aller Kurse, die der Student/die Studentin bis zum Semester, in dem er wechseln möchte, mit Ausnahme der Vorbereitungsklasse absolviert hat,
- b) Abteilung: Fakultäten der türkisch-deutschen Universität,
- c) DGS: vertikale Versetzungsprüfung,
- ç) Diplom-Programm: Hochschulprogramme von Fakultäten oder Abteilungen, die für bestimmte Qualifikationen bietende Studenten ein Bachelor-Diplom erstellt,
- d) Ebene: jedes der Bachelor-Studiengänge,
- e) **(Anders: Senatsbeschluss -01/07/2026-2026/59)** Gleichwertiger Studiengang: Studiengänge, die denselben Namen tragen oder bei denen im Rahmen eines Vergleichs aller für den Abschluss des betreffenden Studiengangs erforderlichen Pflichtveranstaltungen durch die zuständigen Gremien festgestellt wurde, dass ihre Inhalte zu mindestens achtzig Prozent übereinstimmen,
- f) Verschiedene Punkttypen: ab 2018 unter Berücksichtigung der Tests zur Berechnung der Punkte, die für die Platzierung in Hochschulprogrammen im Studentenauswahlssystem verwendet werden, vier punkttypen: SAY Punkttyp (AYT mit TYT), SÖZ Punkttyp (AYT mit TYT), EA Punkttyp (AYT mit TYT), DİL Punkttyp (YDT mit TYT); ab 2010 SAY Punkttyp (YGS -1 mit YGS -2), SÖZ Punkttyp (YGS -3 mit YGS -4), EA Punkttyp (YGS -5 mit YGS -6), Mathematik –Wissenschaft (MF) Punkttyp, Türkisch – Mathematik (TM) Punkttyp, Türkisch – Sozial (TS) Punkttyp, Fremdsprache (DİL) PUNKTETYP; im Jahr 2009 und davor sieben PUNKTETYPEN: EA-1, SAY-1, SÖZ-1, EA-2, SAY-2, SÖZ-2 und DİL, und von diesen PUNKTETYPEN SAY-1 PUNKTETYP, SÖZ-1 punkttyp, EA-1 EA PUNKTETYP, SAY-2 Mathe – Wissenschaft PUNKTETYP, EA-2 Mathe – Wissenschaft PUNKTETYP, EA-2 2 Türkisch - Mathe Punkttyp, SÖZ-2 Türkisch-Social Punkttyp, DİL entspricht der Fremdsprache Punkttyp,
- g) einschlägiger Verwaltungsrat: der Fakultätsvorstand an den Fakultäten der türkisch-deutschen Universität,
- ğ) Kontingent: die Anzahl der Studenten, die bereits festgelegt und angekündigt wurden,
- h) internes Kontingent: Anzahl der angekündigten Studenten für die Querversetzung zwischen den gleichen Studiengängen an der türkisch-deutschen Universität,
- ı) Notentranskript: ein Dokument, in dem die während der Studienzeit erhaltenen Kurse, Namen, Credits und Erfolgsnoten gemeinsam geschrieben werden,

- i) ÖIDB: Leitung der Abteilung für Studentische Angelegenheiten,
- j) OSYS: studentisches Auswahl-und Vermittlungssystem,
- k) Rektor: Rektor der türkisch-deutschen Universität,
- l) Senat: Senat der türkisch-deutschen Universität,
- m) Basisnote: die Einstiegsnote des Studenten mit der niedrigsten Punktzahl, die vom Mess -, Auswahl-und Vermittlungszentrum (ÖSYM) in das Diplomprogramm einer Hochschule mit einer zentralen Prüfung platziert wurde,
- n) Universität: Türkisch-Deutsche Universität,
- o) Querversetzung: ein Student, der an einer Hochschule eingeschrieben ist, hat das Recht, im Rahmen der Grundsätze dieser Richtlinie in anderen Diplomprogrammen auf derselben Ebene weiter zu studieren,
- ö) YKS: Prüfung der Hochschuleinrichtungen,
- p) YÖK: der Hochschulrat,
- r) Hochschulstudentendatenbank (YÖKSIS): zentrale Datenbank, in der Informationen von Studenten gespeichert werden, die an allen Hochschulen auf Associate -, Bachelor-und Postgraduiertenebene studieren

ZWEITER TEIL

Querversetzung zwischen internen Programmen

Kontingent

ARTIKEL 5 – (1) Querversetzungen zwischen gleichwertigen Studiengängen der Universität können auf Vorschlag der Abteilungen innerhalb der vom zuständigen Verwaltungsrat festgelegten Kontingenten vorgenommen werden.

(2) die Kontingente werden für das dritte und fünfte Semester getrennt festgelegt. Die festgelegte Gesamtkontingent darf 15% der im ÖSYM-Handbuch für das betreffende Jahr des Programms angekündigten Studentenkontingent nicht überschreiten.

(3) die internen Kontingente der Programme können separat für die Studiengänge innerhalb derselben Fakultät und für die Studiengänge in anderen Fakultäten festgelegt werden.

Bewerbungsbedingungen

ARTIKEL 6 – (1) um eine Querversetzung zwischen den Diplomprogrammen zu beantragen, die Studenten auf dem gleichen Niveau innerhalb der Universität aufnehmen, muss die zentrale Platzierung, die der Student ab dem Jahr, in dem er die zentrale Prüfung abgelegt hat, von der Art der Punkte erhalten hat, die für das Diplomprogramm gelten, das er bestehen möchte, nicht kleiner sein als die niedrigste Basisnote der Diplomprogramme anderer Universitäten im Land, die dem Diplomprogramm entsprechen, das er bestehen möchte.

(2) Der Student muss in allen Kursen des Lehrplans, dem er bis zum Semester unterliegt und in dem er sich bewirbt, erfolgreich sein und mindestens 4,00 von 3,00 GGPA haben.

(3) Mit dem DGS-Punkte kann nur für Hochschulstudiengänge beworben werden, in denen die in den DGS-Richtlinien definierten associate Degree-Bereiche fortgesetzt werden können. Es ist nicht möglich, sich für ein Programm zu bewerben, in dem keine Studenten mit der DGS im entsprechenden Jahr aufgenommen werden.

(4) **(Aufgehoben: Senatsbeschluss-12/04/2023-2023/39)**

(5) Es gibt keine Querversetzung zu den ersten beiden Semestern Der Bachelor-Studiengänge und den letzten beiden Semestern.

(6) eine Beurlaubung vom Studium stellt kein Hindernis für die Ausübung des Rechts auf Querversetzung dar.

(7) **(Zusatzsatz: Senatsbeschluss-01/07/2026-2026/59)** Studierende können keinen Antrag auf einen horizontalen Wechsel in eine niedrigere als die Klassenstufe stellen, in der sie sich befinden.

Bekanntgabe der Bewerbungsbedingungen, Kontingente und des Bewerbungs- und Bewertungskalenders

ARTIKEL 7– (1) Interne Querversetzungskontingente, Basispunkte für die letzten vier

Jahre des jeweiligen Diplomprogramms und die niedrigste Basispunkte für die Diplomprogramme anderer Universitäten im Inland werden von der zuständigen Abteilung mindestens 15 Tage vor dem Tag der Annahme des letzten Antrags auf der Website der Einheit bekannt gegeben, sofern dies durch den Senat für die interne Querversetzung vorgesehen ist.

Bewerbung und Bewertung

ARTIKEL 8 – (1) Anträge werden nur innerhalb der angekündigten Frist wie in der Anzeige angegeben und an die für die Antragsunterlagen zuständige Einheit gestellt. Anträge, die auf unterschiedliche Weise und/oder mit unvollständigen/falschen Dokumenten eingereicht werden, werden nicht berücksichtigt.

(2) Der Student kann sich für eine Querversetzung zu mehr als einem Diplom-Programm bewerben.

(3) Ob die Anträge gemäß dieser Richtlinie gültig sind und die Bewertung der gültigen Anträge erfolgt durch die vom zuständigen Verwaltungsrat eingerichtete Querversetzungskommission.

(4) **(Anders: Senatsbeschluss-12/04/2023-2023/39)** Studierende, deren Bewerbung berechtigt ist, werden von der höchsten bis zur niedrigsten Punktzahl entsprechend der in der folgenden Abbildung berechneten Bewertungsnote sortiert, und die Bewertung wird entsprechend dieser Bewertung durchgeführt. Bei gleichem Bewertungsergebnis wird GGPA priorisiert.

$$\text{Bewertungsnote} = \text{GGPA} \times 0,4 + \left(\frac{\text{ÖSYS/YKS Punkte des Studierenden}}{\text{Basispunkte von ÖSYS/YKS des Programms}} \times 4 \right) \times 0,6$$

(5) **(Zusatzsatz: Senatsbeschluss-29/05/2024-2024/39)** Bei der Berechnung der Bewertungspunkte für die Übertrittsankträge von Studierenden, die mit DGS in einem Bachelorstudiengang eingeschrieben sind, wird die YKS- Basispunktzahl des Bachelorstudiengangs im entsprechenden Jahr berücksichtigt.

(6) Platzierungsvorgang der Querversetzung in das Diplomprogramm wird durch Beschluss des entsprechenden Verwaltungsrats abgeschlossen.

Ankündigung der Ergebnisse und Anpassung

ARTIKEL 9 – (1) die Bewertungsergebnisse der Bewerber, die sich für die Querversetzung zu jedem Diplomprogramm bewerben, werden auf der Internetseite der zuständigen Abteilung und der Universität in einer nach den bei der Bewertung zugrunde liegenden Punkten geordneten Form bekannt gegeben. Auf der Internetseite wird den Gewinnern das Anmelde-recht mitgeteilt. In der Bekanntmachung wird auch angegeben, in welche Semester- oder Klassenkandidaten eingeteilt werden.

(2) **(Anders: Senatsbeschluss-01/07/2026-2026/59)** Sofern es Bewerber gibt, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wird die gleiche Anzahl an Haupt- und Ersatzkandidaten bestimmt. Bewerben sich die Hauptkandidaten nicht innerhalb der vorgesehenen Frist, werden die Bewerbungen der Ersatzkandidaten unter Berücksichtigung der Reihenfolge ihrer Bekanntmachung berücksichtigt und die Einschreibung vorgenommen.

(3) Die Anpassungskommissionen legen fest, in welches Semester bzw. in welche Klasse der Student aufgenommen wird, unter Berücksichtigung der in den vorangegangenen Semestern belegten Lehrveranstaltungen und der Lehrveranstaltungen des Studiengangs, in den der Student gewechselt hat. Ein gegebenenfalls zu belegendes Anpassungsprogramm, bestehend aus zusätzlichen Lehrveranstaltungen, legt die freizustellenden Lehrveranstaltungen fest und wird vom zuständigen Verwaltungsrat beschlossen. Bei dieser Bestimmung wird die Unterrichtssprache der Kurse berücksichtigt. Die zuvor eingegangenen Noten zu den Unterrichtsstunden werden in das Notentranskript aufgenommen und zum Notendurchschnitt hinzugefügt.

(4) die Anpassungsprogramme für Studierende, die eine Querversetzung erhalten haben, werden so durchgeführt, dass sie das neue akademische Semester am selben Datum wie andere Studenten beginnen können.

(5) der neue Status von Studenten, die gemäß dieser Richtlinie wechseln, wird von der

ÖIDB spätestens 15 Tage nach Abschluss des Registrierungsprozesses und Abschluss des Übergangs und der Anpassung an YÖKSIS verarbeitet.

(6) die Zeit, die Studenten mit einer internen Querversetzung im vorherigen Programm verbracht haben, wird bei der Berechnung des Beitrags und der maximalen Studienzeit mitgezählt.

DRITTER TEIL

Inländische interinstitutionelle Querversetzung

Kontingent

ARTIKEL 10 – (1) Eine Querversetzung kann in Diplomprogrammen innerhalb der Universität im Rahmen der vom YÖK veröffentlichten Kontingenten von gleichwertigen Diplomprogrammen anderer Hochschulen auf der gleichen Ebene erfolgen.

(2) für die zweite und dritte Klasse wird jedes Jahr vom YÖK regelmäßig ein interinstitutionelles Querversetzungskontingent für zwei Studiengänge mit einem ÖSYM Gesamtkontingent von 50 und weniger als 50, drei für Studiengänge zwischen 51 und 100 und vier für Diplomprogramme mit 101 und mehr, festgelegt.

(3) mit dem Beschluss des Verwaltungsrats und der Zustimmung des Senats kann ein zusätzliches Kontingent festgelegt werden, die den Unterschied zwischen der Anzahl der Studenten, die das Programm verlassen oder verlassen haben, und der Anzahl der Studenten, die während dieses Semesters mit einer Querversetzung gekommen sind, bis zum Semester, in dem das Kontingent im Eingangsjahr des Studiengangs, in dem die Querversetzung durchgeführt wird, nicht überschreitet.

(4) werden zusätzliche Kontingente festgelegt, so werden diese Kontingente dem ÖIDB spätestens Ende Mai mitgeteilt. Diese zusätzlichen Kontingente werden YÖK vom Rektorat spätestens Ende Juni mitgeteilt.

Bewerbungsbedingungen

ARTIKEL 11 – (1) Es ist notwendig, dass der Student alle Kurse, die er in seinem eingeschriebenen Programm verfolgt hat, erfolgreich abgeschlossen hat und ein GGPA hat, der mindestens 3,00 von 4,00 ist.

(2) Bewerber, die die Erfolgsvoraussetzung des ersten Absatzes nicht erfüllen können, aber deren zentrale Platzierungsnote gleich oder höher ist als die Basisnote des Diplomstudiengangs, zu dem sie wechseln möchten, können eine Querversetzung beantragen.

(3) Es gibt keine Querversetzung in den ersten beiden und letzten beiden Semestern zu den Vorbereitungsklassen der Bachelor-Studiengänge.

(4) Studierende, die in Abendstudiengängen in der sie sich befinden zu den erfolgreichsten 10% der Studierenden gehören, können im Rahmen der Kontingente quer zu den ersten Studiengängen wechseln.

(5) Ein Wechsel von Programmen der offenen oder der Fernlehre in Präsenzstudienprogramme ist nur zulässig, wenn die Studierende oder der Studierende entweder einen gewichteten Gesamtnotendurchschnitt (AGNO) von mindestens **(Anders: Senatsbeschluss -01/07/2026-2026/59) 3,57** auf einer 4,00-Punkte-Skala im derzeit besuchten Studienprogramm erreicht hat oder die im Jahr der Immatrikulation erzielte Punktzahl der zentralen Hochschulplatzvergabe in der Türkei der Mindestpunktzahl des Studienprogramms entspricht, in das der Wechsel beantragt wird, oder diese übersteigt.

(6) **(Anders: Senatsbeschluss-12/04/2023-2023/39)** Der Student muss einen ÖSYS/YKS/DGS-Punkte für das entsprechende Programm haben, um sich für eine Querversetzung zu bewerben.

(7) **(Aufgehoben: Senatsbeschluss-12/04/2023-2023/39)**

(8) Für die Querversetzung ist es zwingend erforderlich, die gewünschte Punktzahl aus einem der internationalen Sprachdokumente zu erhalten, die für die Befreiung von Vorbereitungsklassen erforderlich ist. Diese müssen vom Senat akzeptierte Dokumente sein und müssen bei der Bewerbung dokumentiert werden.

(9) eine Beurlaubung vom Studium stellt kein Hindernis für die Ausübung des Rechts

auf horizontale Übertragung dar.

(10) **(Zusatzsatz: Senatsbeschluss-01/07/2026-2026/59)** Studierende können keinen Antrag auf einen horizontalen Wechsel in eine niedrigere Klassenstufe als diejenige stellen, in der sie sich befinden.

Bekanntgabe der Bewerbungsbedingungen, Kontingente und des Bewerbungs- und Bewertungskalenders

ARTIKEL 12 – (1) die Kontingente, der Bewerbungs- und Bewertungskalender sowie die Bewerbungsbedingungen werden im Juli auf der Internetseite der Universität bekannt gegeben.

Bewerbung und Bewertung

ARTIKEL 13 – (1) Anträge werden nur innerhalb der angekündigten Frist wie in der Anzeige angegeben und an die für die Antragsunterlagen zuständige Einheit gestellt.

(2) ob die Anträge auf interinstitutionelle Querversetzung gemäß dieser Richtlinie gültig sind und die Bewertung gültiger Anträge wird von der vom zuständigen Vorstand geschaffenen Querversetzungskommission durchgeführt.

(3) **(Anders: Senatsbeschluss-12/04/2023-2023/39)** Die Studenten werden von der höchsten bis zur niedrigsten Punktzahl entsprechend der in der folgenden Abbildung berechneten Bewertungsnote sortiert, und die Bewertung wird entsprechend dieser Bewertung durchgeführt. Bei gleichem Bewertungsergebnis wird die ÖSYS/YKS-Punktzahl priorisiert.

Bewertungsnote = GGPA (nach dem 4-Punkte-

$$\text{System}) \times 0,4 + \left(\frac{\text{ÖSYS/YKS-Punkte des Studierenden}}{\text{Basispunkte von ÖSYS/YKS-des Programms}} \times 4 \right) \times 0,6$$

(3) bei der Umwandlung von Erfolgsnoten, die nach dem Vier- oder hundert-System erzielt werden, werden Konvertierungstabellen verwendet, die vom YÖK festgelegt werden.

(4) Platzierungsvorgang der Querversetzung in das Diplomprogramm wird durch Beschluss des entsprechenden Verwaltungsrats abgeschlossen.

Ankündigung der Ergebnisse und Anpassung

ARTIKEL 14 (1) die Bewertungsergebnisse der Bewerber, die sich für die Querversetzung zu jedem diplomprogramm bewerben, werden auf der Internetseite der zuständigen Abteilung und der Universität in einer nach den bei der Bewertung zugrunde liegenden Punkten geordneten Form bekannt gegeben. In der Bekanntmachung wird auch angegeben, in welche Semester- oder Klassenkandidaten eingeteilt werden.

(2) **(Anders: Senatsbeschluss-01/07/2026-2026/59)** Sofern es Bewerber gibt, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wird die gleiche Anzahl an Haupt- und Ersatzkandidaten bestimmt. Bewerben sich die Hauptkandidaten nicht innerhalb der vorgesehenen Frist, werden die Bewerbungen der Ersatzkandidaten unter Berücksichtigung der Reihenfolge ihrer Bekanntmachung berücksichtigt und die Einschreibung vorgenommen.

(3) Die Anpassungskommissionen legen fest, in welches Semester bzw. in welche Klasse der Student aufgenommen wird, unter Berücksichtigung der in den vorangegangenen Semestern belegten Lehrveranstaltungen und der Lehrveranstaltungen des Studiengangs, in den der Student gewechselt hat. Ein gegebenenfalls zu belegendes Anpassungsprogramm, bestehend aus zusätzlichen Lehrveranstaltungen, legt die freizustellenden Lehrveranstaltungen fest und wird vom zuständigen Verwaltungsrat beschlossen. Bei dieser Bestimmung wird die Unterrichtssprache der Kurse berücksichtigt. Die zuvor eingegangenen Noten zu den Unterrichtsstunden werden in das Notentranskript aufgenommen und zum Notendurchschnitt hinzugefügt.

(4) die Anpassungsprogramme für Studierende, die eine Querversetzung erhalten haben, werden so durchgeführt, dass sie das neue akademische Semester am selben Datum wie andere Studenten beginnen können.

(5) der neue Status von Studenten, die gemäß dieser Richtlinie wechseln, wird von der ÖIDB spätestens 15 Tage nach Abschluss des Registrierungsprozesses und Abschluss des Übergangs und der Anpassung an YÖKSIS verarbeitet.

(6) die Querversetzung von Studenten, die sich im entsprechenden Jahr registrieren, aber vor Beginn des akademischen Semesters auf das Recht auf Querversetzung verzichten, wird storniert. Diese Studenten werden nicht als Studenten akzeptiert, die quer versetzt wurden, und sie kehren an die Hochschule zurück, an der sie sich für eine Querversetzung beworben haben. Studenten in dieser Situation werden auch nach den Bestimmungen dieses Artikels in YÖKSIS verarbeitet.

(7) die Zeit, die Studenten mit einer internen Querversetzung im vorherigen Programm verbracht haben, wird bei der Berechnung des Beitrags und der maximalen Studienzeit mitgezählt.

(8) von privaten Studenten oder Studenten, die an einem Austauschprogramm teilnehmen und eine Querversetzung zwischen den Institutionen beantragt haben, können nur die Kurse und Noten übertragen werden, die im Diplomprogramm akzeptiert wurden, in dem sie eingeschrieben sind.

VIERTER TEIL

Anträge auf Querversetzung mit zentraler Einbettungspunktzahl

Quoten

ARTIKEL 15- (1) Für jede Klasse der Diplomstudiengänge an unserer Hochschule, einschließlich der Vorbereitungsklasse, werden Quoten von minimal 30 %, maximal 90% der im ÖSYS-Leitfaden festgelegten Studierendenquote zugeteilt.

(2) Bei Bewerbung von Studierenden der Mittelstufe: Wenn im Jahr der Antragstellung kein Studierender zum Hochschulstudium zugelassen wurde, werden die Quoten des beantragten Studiengangs im ÖSYM-Leitfaden im Jahr des Studierenden im Programm eingeschrieben ist, berücksichtigt.

(3) Im Frühjahrssemester werden Anträge auf Querversetzung mit zentraler Einbettungspunktzahl nicht berücksichtigt.

Bewerbungsbedingungen

ARTIKEL 16 – (1) Bewerben können sich Studierende, die an Hochschulen in der Türkei und in den im ÖSYS Leitfaden für Hochschulstudiumsgänge und Quoten in der Türkischen Republik Nordzypern eingeschrieben sind, einschließlich Vorbereitungsklasse, Zwischenklasse und Oberstufe. Studierende, die an anderen Hochschulen im Ausland eingeschrieben sind, können sich nicht bewerben.

(2) **(Anders: Senatsbeschluss-20/08/2025-2025/66)** Die bei der zentralen Hochschulzulassung im Jahr der Immatrikulation erzielte Punktzahl des Studierenden muss mindestens der für den angestrebten Studiengang festgesetzten Mindestpunktzahl im entsprechenden Punkttyp entsprechen oder diese übersteigen. Bei Quereintrittsanträgen von über die DGS zugelassenen Kandidatinnen und Kandidaten wird als Mindestpunktzahl die niedrigste Punktzahl jener Studierenden zugrunde gelegt, die im Rahmen des zentralen DGS-Zulassungsverfahrens sowie der zusätzlichen Zulassungsverfahren in das jeweilige Bachelorprogramm aufgenommen wurden.

(3) Bewerben können sich auch Studierende, die sich nach den Ergebnissen des speziellen Eignungstests angemeldet haben, wenn sie die Bedingungen des zweiten Artikels erfüllen.

(4) Studierende können in Studiengänge wechseln, sofern sie die zentralen Einstufungspunkte des Jahres, in dem sie sich angemeldet haben, und die Basispunktzahl des Programms, das sie bestehen möchten, angeben.

(5) Studierende können in dem Jahr, in dem sie mit ÖSYS eingebettet wurden, nur einmal mit ihrem zentralen Einstufungsergebnis eine Querversetzung machen. Studierende, die Querversetzungen mit ihren zentralen Einstufungspunkten vorgenommen haben, können jedoch zum nächsten Bewerbungstermin in den über ÖSYS vermittelten Studiengang zurückkehren. Studierende, die für das Frühjahrssemester, in dem keine Quoten eröffnet wurden, von ihrem Rückkehrrecht Gebrauch machen wollen, müssen sich einen Monat vor dem im Akademischen Kalender festgelegten Studienbeginn bewerben.

(6) Studierende, die in einem Studiengang eines Studiengangs aufgrund von ÖSYS im jeweiligen Jahr eingeschrieben sind, können im selben Jahr keine Versetzung mit zentraler Einstufungsnote beantragen. Studierende, die sich in dieser Situation befinden, können sich jedoch nach dem ersten Jahr an die jeweilige Hochschule bewerben.

(7) Studierende, die sich aus dem eingeschriebenen Studiengang bei ÖSYS abmelden, können mit ihrer zentralen Einstufungsnote keine Querversetzung beantragen.

(8) Studierende, die sich für eine Querversetzung mit zentraler Einbettungspunktzahl bewerben, müssen die besonderen Bedingungen für die Immatrikulation in das Programm der ÖSYS-Richtlinie, wenn vorhanden, erfüllen.

(9) DGS-Punktzahlen können nur in den in den DGS-Richtlinien definierten Bereichen angewendet werden. Die Bewerber müssen die DGS-Punktzahl des Programms haben, das sie für das entsprechende Jahr beantragt haben. Für Programme, die keine Studierenden mit DGS im jeweiligen Jahr aufnehmen, können keine Anträge gestellt werden.

(10) Wurde im jeweiligen Jahr, in dem der Studierende sich in seinem aktuellen Studiengang eingeschrieben hat, kein entsprechender Diplomstudiengang in der erzielten Universität eröffnet, gibt dementsprechend auch keine Basispunktzahl. Daher kann kein Antrag auf Querversetzung gestellt werden.

(11) Übergang zu Studiengängen, deren Unterrichtssprache ganz oder teilweise in einer Fremdsprache ist

(a) Die Studierenden müssen die gewünschte Punktzahl aus einem der internationalen Sprachdokumente erhalten haben, die die vom Senat akzeptierte Ausnahme für die Vorbereitungsklasse ermöglichen, und diese während der Bewerbung dokumentieren.

(b) Diejenigen, die zwei Jahre Vorbereitungsklassenausbildung in dem Programm haben, in dem sie eingeschrieben sind, können keine vorbereitende Klassenausbildung mehr erhalten.

(c) Studierende, die die Fremdsprachenanforderungen in Absatz (a) dieses Artikels nicht erfüllen und zuvor keine zweijährige vorbereitende Klassenausbildung erhalten haben, können spätestens vor Beginn ihrer Ausbildung im zweiten Jahr vom türkischen Sprachprogramm zu Programmen gleichen Namens wechseln, die ganz oder teilweise fremdsprachig sind. Diese Schüler können eine fremdsprachenvorbereitende Ausbildung absolvieren (diejenigen, die zuvor ein Jahr lang eine Vorbereitungsklasse studiert haben, können maximal ein Jahr Vorbereitungsklassenausbildung erhalten).

(ç) Studierende, die die Fremdsprachenanforderungen in Absatz (a) dieses Artikels nicht erfüllen und zuvor keine zweijährige vorbereitende Klassenausbildung erhalten haben, können vom türkischen Sprachprogramm zu Programmen mit unterschiedlichem Namen wechseln, die vollständig oder teilweise fremdsprachig sind, unabhängig davon, in welchem Zeitraum der Student eingeschrieben ist. Diese Schüler können eine fremdsprachenvorbereitende Ausbildung absolvieren (diejenigen, die zuvor ein Jahr lang eine Vorbereitungsklasse studiert haben, können maximal ein Jahr Vorbereitungsklassenausbildung erhalten).

Bewerbung und Bewertung

ARTIKEL 17- (1) Anträge werden nur an die in der Bekanntmachung angegebene Stelle gestellt, die sich auf die Bewerbungsunterlagen innerhalb der angekündigten Frist bezieht. Anders und/oder mit unvollständigen/falschen Unterlagen gestellte Bewerbungen werden nicht bewertet.

(2) Studierende werden eingeschrieben, wenn die Anzahl der Studierenden, die sich für ein Programm mit zentraler Einbettungspunktzahl bewerben, 30% der im ÖSYM-Leitfaden für das Bewerbungsjahr veröffentlichten Quote nicht übersteigt.

(3) Die Schüler werden von der höchsten Punktzahl bis zur niedrigsten Punktzahl eingestuft und innerhalb der Quote platziert, wobei die zentralen Einbettungspunkte in dem Jahr, in dem sie in das Programm eingeschrieben sind, berücksichtigt werden. Bei der Auswahl von Kandidaten mit gleichen zentralen Einbettungspunkten wird dem jüngeren Kandidaten Priorität eingeräumt. Bei Alternngleichheit werden diese Kandidaten als Überschussquoten platziert.

Bekanntgabe der Ergebnisse und Anpassungsverfahren

ARTIKEL 18 – (1) Die Evaluationsergebnisse der Kandidaten, die sich für den Übergang zu einem Diplomprogramm beworben haben, werden auf der Website der jeweiligen Einheit und der Universität bekannt gegeben, sortiert nach den Ergebnissen basierend auf der Bewertung. Mit der Bekanntgabe auf der Website gelten die Bewerber als benachrichtigt. In der Bekanntmachung wird auch angegeben, in welche Semester- oder Klassenkandidaten eingeteilt werden.

(2) **(Anders: Senatsbeschluss-01/07/2026-2026/59)** Sofern es Bewerber gibt, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wird die gleiche Anzahl an Haupt- und Ersatzkandidaten bestimmt. Bewerben sich die Hauptkandidaten nicht innerhalb der vorgesehenen Frist, werden die Bewerbungen der Ersatzkandidaten unter Berücksichtigung der Reihenfolge ihrer Bekanntmachung berücksichtigt und die Einschreibung vorgenommen.

(3) Die Kommissionen bestimmen, in welchem Semester oder in welcher Klasse der Student eingeschrieben wird, unter Berücksichtigung der Kurse des Programms, in dem der Student in den vorherigen Semestern eingeschrieben war. Die Kommission bildet auch ein Anpassungsprogramm mit zu belegenden und befreiten Kursen. Diese werden vom jeweiligen Verwaltungsrat beschlossen. Bei dieser Bestimmung wird die Unterrichtssprache der Kurse berücksichtigt. Bisherige Noten für die unterrichteten Lehrveranstaltungen werden im Notenstatusdokument verarbeitet und nehmen am Notendurchschnitt teil.

(4) Die Anpassungsprogramme der transferberechtigten Studierenden werden so durchgeführt, dass diese Studierenden zum gleichen Zeitpunkt wie die anderen Studierenden in das neue akademische Semester starten.

(5) Der neue Status der Studierenden, die im Rahmen dieser Richtlinie wechseln, wird von ÖIDB zu YÖKSİS spätestens innerhalb von 15 Tagen nach Abschluss des Registrierungsprozesses und Abschluss der Übergangs- und Anpassungsverfahren bearbeitet.

(6) Annullierungsverfahren von Studierenden, die sich durch Annahme des Übergangsanspruchs im jeweiligen Jahr immatrikulieren, aber vor Beginn des akademischen Semesters auf den Querversetzungsanspruch verzichten, werden aufgehoben. Diese Studierenden werden nicht als Transferstudierende akzeptiert und kehren an die Hochschule zurück, an der sie sich für den Übergang beworben hatten. Studierende in dieser Situation werden auch in YÖKSİS gemäß den Bestimmungen dieses Artikels eingeschrieben.

(7) Die Höchstdauer der Studierenden, die in einen anderen Studiengang wechseln, wird berechnet, indem die angenommene Klasse von der Höchstdauer des Studiums abgezogen wird. Bei der Berechnung der Höchstdauer der Studierenden, die in den gleichwertigen Studiengang wechseln, werden unabhängig von der Klasse, in der die Anpassung erfolgt, die an ihrer bisherigen Hochschule verbrachten Zeiten berücksichtigt.

(8) Bei der Berechnung des Beitragsbeitrags wird die Zeit der Studierenden, die mit einem Quereinstieg an ihre bisherige Hochschule kommen, miteinbezogen.

(9) Bei einem Hochschulwechsel von Sonderstudierenden oder Studierenden, die am Austauschprogramm teilnehmen, können nur die im Diplomstudiengang anerkannten Lehrveranstaltungen und Noten übertragen werden.

FÜNFTER TEIL

Querversetzung von ausländischen Hochschulen zu inländischen Hochschulen

Quoten

ARTIKEL 19 – (1) Mit der Empfehlung des zuständigen Verwaltungsrats und der Zustimmung des Senats darf die Übertragung zwischen ausländischen Institutionen die Hälfte der behördenübergreifenden Transferquote für jedes Diplomprogramm nicht überschreiten. Die Quoten und Anwendungsanforderungen ausländischer Hochschulen sowie die interinstitutionellen Transferquoten werden der YÖK spätestens am Ende der Arbeitszeit am dreißigsten Juni mitgeteilt.

(2) Die Anzahl der Studierenden, die von derselben Hochschule im Ausland in jede Klasse eines Programms im Transfer von Hochschulen im Ausland wechseln können, darf 15 Prozent der Quote dieses Programms im Ausland nicht überschreiten. Bei der Berechnung von 15 Prozent werden Zahlen unter 1 zu 1 vervollständigt. Wenn der Teil nach dem Komma kleiner als 5 ist, wird er mit der unteren ganzen Zahl und 5 und höher mit einer übergeordneten ganzzahligen Zahl abgeschlossen.

Bewerbungsbedingungen

ARTIKEL 20 – (1) Bei Bewerbungen aus ausländischen Hochschulen muss die Hochschule und der Studiengang, in dem der Studierende im Ausland studiert, von der YÖK als zur Erteilung eines Bachelorabschlusses berechnete Institution anerkannt sein. Zudem muss die Gleichwertigkeit des immatrikulierten Diplomstudiengangs mit dem beantragten Diplomstudiengang durch den zuständigen Vorstand anerkannt werden.

(2) Die Studierenden müssen einen CGPA von 3.00 und höher im 4-Punkte-System haben. Kandidaten mit einem Notendurchschnitt in einem anderen Notensystem müssen ein offizielles Dokument der Universität, an der sie immatrikuliert sind, einreichen, aus der das Äquivalent im 100-Punkte-System hervorgeht. Notenumrechnungen werden bei Bedarf durch die zuständige Kommission vorgenommen.

(3) Studierende, die in der entsprechenden Klasse des Diplomstudiengangs, in den sie versetzt werden möchten und über eine Grundpunktzahl verfügen, können aus allen Studiengängen, in denen sie im Ausland studiert haben, einen Quertransfer beantragen. Studierende, die sich auf diese Weise bewerben, werden unter der Bedingung akzeptiert, dass sie höchstens eine Lehrveranstaltung nicht bestehen und die Durchschnittsbedingung, wie im zweiten Absatz dieses Artikels angegeben, aufzeigen. Die Bewerbungen dieser Studierenden werden außerhalb der Quote für den Auslandsübertritt bewertet.

(4) Die von ÖSYM erzielten Mindestpunktzahlen in ÖSYS, die zur Bewertung der Bewerbungen von Studierenden, die eine Höhere Ausbildung im Ausland beginnen, für Hochschulprogramme in der Türkei verwendet werden, und die Prüfungen und Noten, die für die Gleichwertigkeit akzeptiert werden, werden von YÖK zusammen mit den vom Senat festgelegten internationalen Transferquoten bekannt gegeben. Kandidaten müssen die am wenigsten ausgeschriebenen Punkte haben, um sich für eine Übertragung zu bewerben.

(5) Die Studierenden müssen die von YÖK festgelegten zusätzlichen Anforderungen an die Querversetzung von ausländischen Hochschulen, einschließlich der Türkischen Republik Nordzypern, in die für die Erfolgsrangfolge inländischer Hochschulen erforderlichen Programme erfüllen. Bedingungen zur Querversetzung von einer Hochschule im Ausland zu einem Programm, das eine Erfolgsrangliste in unserem Land erfordert, sind:

a) **(Anders: Senatsbeschluss-29/05/2024-2024/39)** In dem Jahr, in dem der Student sein Hochschulstudium aufnimmt, muss die Universität, an der der Student eingeschrieben ist, in mindestens drei der vom Hochschulrat zugrunde gelegten Rankings (Times Higher Education (THE), QS World University Rankings, Academic Ranking of World Universities (ARWU) CWTS Leiden Ranking) unter den ersten vier Hundertsteln rangieren und die Semester-/Klassen- und Leistungsanforderungen der vorliegenden Verordnung erfüllen,

b) Im Falle einer Immatrikulation an einer anderen Universität als den ersten vierhundert;

1) Diejenigen, die ihre Sekundarschulbildung in der Türkei abschließen, müssen in jedem Fall die zentrale Einstufungsprüfung abgelegt und die Erfolgsrangliste des jeweiligen Punkttyps des Programms angegeben haben, die für die Bewertung des Erfolgs ab dem Anmeldejahr erforderlich ist.

2) **(Aufgehoben: Senatsbeschluss-01/07/2026-2026/59)**

(6) Studierende türkischer Staatsangehörigkeit, die sich für Studiengänge bewerben, die keine Erfolgsordnung erfordern, müssen die ÖSYS ablegen. Darüber hinaus muss die zentrale Einstufungspunktzahl, die in der für das zu absolvierende Diplomprogramm gültigen Punktzahl erzielt wird, gleich oder höher sein als die niedrigste Basispunktzahl der gleichwertigen Diplomstudiengänge anderer Universitäten des Landes.

(7) Türkische Studierende und ausländische Studierende, die ihre gesamte Sekundarschulbildung im Ausland absolvieren, müssen die Prüfungsergebnisse haben, die in der Richtlinie über die Grundsätze festgelegt sind, die bei der Zulassung ausländischer oder ausländischer Studierender der Türkisch-Deutschen Universität anzuwenden sind, um eine Querversetzung zu beantragen.

(8) **(Anders: Senatsbeschluss-29/05/2024-2024/39)** Die Bewerbungs- und Evaluierungsverfahren werden gemäß den Bedingungen in den ÖSYS/YKS-Richtlinien für Hochschulprogramme und Quoten für das Jahr der Registrierung und den Bedingungen in dieser Richtlinie durchgeführt.

(9) In die Vorbereitungsklasse der bachelorhaften Diplomstudiengänge und die ersten beiden Semester und die letzten beiden Semester können keine Querversetzungen gemacht werden.

(10) Bewerberinnen und Bewerber, die sich für einen Quereinstieg von ausländischen Hochschulen in unsere Programme bewerben, in denen sich deutschsprachige Abiturienten in der Türkei einschreiben können, müssen die gewünschten besonderen Bedingungen für die Einschreibung in den ÖSYS-Guide für das jeweilige Jahr erfüllen.

(11) Der Student muss die gewünschte Punktzahl aus einem der internationalen Sprachdokumente erhalten haben, die die vom Senat akzeptierte deutsche Vorbereitungsklassenbefreiung vorsehen.

(12) Ausländische Bewerberinnen und Bewerber, die sich für Studiengänge bewerben, deren Unterrichtssprache 30 % Deutsch ist, müssen nachweisen, dass sie über Türkischkenntnisse auf dem Niveau B2 verfügen oder 700 Stunden Türkischunterricht erhalten haben. Kandidaten, die kein türkisches Sprachzertifikat auf dem Niveau B2 haben oder nicht nachweisen können, dass sie 700 Stunden Türkischunterricht erhalten haben, müssen die von dem Fremdsprachenzentrum abzulegende türkische Sprachprüfung bestehen, damit ihre Bewerbungen bewertet werden können.

(13) **(Zusatzsatz: Senatsbeschluss-01/07/2026-2026/59)** Studierende, die an im Ausland angebotenen Programmen der offenen oder der Fernlehre eingeschrieben sind, können keinen Antrag auf einen Hochschulwechsel (Yatay Geçiş) in Präsenzstudienprogramme an Hochschulen im Inland (in der Türkei) stellen.

(14) **(Zusatzsatz: Senatsbeschluss-01/07/2026-2026/59)** Studierende, die einen Antrag auf einen Hochschulwechsel (Yatay Geçiş) von einer Hochschule im Ausland an eine Hochschule in der Türkei stellen, haben durch einen Reisepass oder durch eine von der Polizeibehörde, dem E-Devlet-System oder einer vergleichbaren amtlichen Stelle ausgestellte

amtliche Bescheinigung nachzuweisen, dass sie sich während ihrer gesamten Studiendauer im betreffenden Staat aufgehalten haben.

(15) **(Zusatzsatz: Senatsbeschluss-01/07/2026-2026/59)** Studierende können keinen Antrag auf einen horizontalen Wechsel in eine niedrigere Klassenstufe als diejenige stellen, in der sie sich befinden.

Bewerbungsbedingungen, Quoten und Bekanntgabe des Bewerbungs- und Bewertungskalenders

ARTIKEL 21 – (1) Quoten, Bewerbungs- und Evaluationskalender sowie Bewerbungsbedingungen werden im Juli auf der Website der Universität bekannt gegeben.

Bewerbung und Bewertung

ARTIKEL 22 - (1) Querübergangsanträge zwischen Institutionen im Ausland werden zu den gleichen Terminen wie die in der Ausschreibung und mit den Antragsunterlagen genannten Anträge auf interne Übergänge zwischen Institutionen an die zuständige Stelle gestellt. Anträge, die auf andere Weise und/oder mit fehlenden/falschen Unterlagen eingereicht werden, werden nicht bewertet.

(2) **(Anders: Senatsbeschluss-12/04/2023-2023/39) (Anders: Senatsbeschluss-29/05/2024-2024/39)** Die Bewerber werden nach dem Notendurchschnitt von der höchsten bis zur niedrigsten Punktzahl eingestuft, und die Bewertung erfolgt nach dieser Einstufung. Bei Gleichheit der gewichteten Notendurchschnitte wird der Student der Universität bevorzugt, die in den vom Hochschulrat zugrunde gelegten Ranglisten höher eingestuft ist.

(3) **(Aufgehoben: Senatsbeschluss-29/05/2024-2024/39)**

(4) Über die Bewertung von Quereinstiegsanträgen und die Anerkennung der Kandidaten entscheidet der Vorstand der jeweiligen Einheit.

Bekanntgabe der Ergebnisse und Anpassungsverfahren

ARTIKEL 23 - (1) Die Evaluationsergebnisse der Kandidaten, die sich für den Transfer zu jedem Diplomprogramm beworben haben, werden auf der Website der jeweiligen Einheit und der Universität bekannt gegeben, sortiert nach den Ergebnissen basierend auf der Bewertung. Mit der Bekanntgabe auf der Website gelten die Bewerber als benachrichtigt. In der Bekanntmachung wird auch angegeben, in welche Semester- oder Klassenkandidaten eingeteilt werden.

(2) **(Anders: Senatsbeschluss-01/07/2026-2026/59)** Sofern es Bewerber gibt, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wird die gleiche Anzahl an Haupt- und Ersatzkandidaten bestimmt. Bewerben sich die Hauptkandidaten nicht innerhalb der vorgesehenen Frist, werden die Bewerbungen der Ersatzkandidaten unter Berücksichtigung der Reihenfolge ihrer Bekanntmachung berücksichtigt und die Einschreibung vorgenommen.

(3) Die Kommissionen bestimmen, in welchem Semester oder in welcher Klasse der Student eingeschrieben wird, unter Berücksichtigung der Kurse des Programms, in dem der Student in den vorherigen Semestern eingeschrieben war. Die Kommission bildet auch ein Anpassungsprogramm mit zu belegenden und befreiten Kursen. Diese werden vom jeweiligen Verwaltungsrat beschlossen. Bei dieser Bestimmung wird die Unterrichtssprache der Kurse berücksichtigt. Bisherige Noten für die unterrichteten Lehrveranstaltungen werden im Notenstatusdokument verarbeitet und nehmen am Notendurchschnitt teil.

(4) Die Anpassungsprogramme der transferberechtigten Studierenden werden so durchgeführt, dass diese Studierenden zum gleichen Zeitpunkt wie die anderen Studierenden in das neue akademische Semester starten.

(5) Der neue Status der Studierenden, die im Rahmen dieser Richtlinie wechseln, wird von ÖIDB zu YÖKSİS spätestens innerhalb von 15 Tagen nach Abschluss des Registrierungsprozesses und Abschluss der Übergangs- und Anpassungsverfahren bearbeitet.

(6) Annullierungsverfahren von Studierenden, die sich durch Annahme des Übergangsanspruchs im jeweiligen Jahr immatrikulieren, aber vor Beginn des akademischen Semesters auf den Querversetzungsanspruch verzichten, werden aufgehoben. Diese Studierenden werden nicht als Transferstudierende akzeptiert und kehren an die Hochschule zurück, an der sie sich für den Übergang beworben hatten. Studierende in dieser Situation werden auch in YÖKSİS gemäß den Bestimmungen dieses Artikels eingeschrieben.

(7) Bei der Berechnung des Beitragsbeitrags wird die Zeit der Studierenden, die mit einem Quereinstieg an ihre bisherige Hochschule kommen, miteinbezogen.

(8) Bei einem Hochschulwechsel von Sonderstudierenden oder Studierenden, die am Austauschprogramm teilnehmen, können nur die im Diplomstudiengang anerkannten Lehrveranstaltungen und Noten übertragen werden.

Transfer aus dem gemeinsamen Diplomstudium

ARTIKEL 24- (1) Studierende, die das internationale gemeinsame Diplomprogramm an einer inländischen Hochschule fortsetzen und aufgrund akademischen Versagens von der Hochschule im Ausland getrennt sind, können im Rahmen der Übergangsanforderungen dieser Richtlinie auf der Grundlage der Erfolgsnote in der Hochschulbildung, in der sie zu Hause studieren, in das gleichwertige Diplomprogramm wechseln.

SECHSTER TEIL

Sonstiges und Schlussbestimmungen

Querversetzung von anderen Hochschulen

ARTIKEL 25 – (1) Studierende, die ihre Grundausbildung im Ministerium für Nationale Verteidigung und im Innenministerium und den ihm angeschlossenen Hochschuleinrichtungen fortsetzen, können im Rahmen der Bestimmungen, die durch ihre eigenen Sondergesetze geregelt sind, und in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen dieser Richtlinie eine Querversetzung beantragen.

(2) (**Anders: Senatsbeschluss-12/04/2023-2023/39**) Studierende, die von diesen Einrichtungen aufgrund der in Artikel 20 Absatz 1 Unterabsatz (d) des Hochschulgesetzes Nr. 2547 vom 4.11.1981 aufgeführten Maßnahmen und aufgrund von Versagen oder Disziplinosigkeit entlassen wurden, können keine Querversetzung beantragen.

(3) Studierende, die aus einem anderen Grund von Hochschulen entlassen werden, können innerhalb von zwei Jahren ab dem Datum der Entlassung einen Übergang beantragen. Diese Anträge werden nach den Bestimmungen der behördenübergreifenden Überstellung bewertet.

Ausnahmen

ARTIKEL 26 - (1) Im Falle einer dauerhaften Ernennung derjenigen, die öffentlichen Diensten in öffentlichen Einrichtungen und Organisationen zugewiesen sind: Die Kinder und ihre Ehepartner können in jede Klasse oder jedes Semester mit Ausnahme des letzten Jahres oder der letzten beiden Semester des gleichwertigen Diplomprogramms versetzt werden, ohne Quoten zu beantragen, vorausgesetzt, dass die zentralen Platzierungsergebnisse beim Eingang zu dem Diplomprogramm, in dem sie innerhalb eines Monats nach Beginn des akademischen Jahres eingeschrieben sind, höher sind als die Basispunktzahl ab dem Jahr, in dem sie platziert werden.

(2) (**Anders: Senatsbeschluss-01/07/2026-2026/59**) Beantragt eine Studierende oder ein Studierender den Hochschulwechsel (Yatay Geçiş) von einer Hochschule im Ausland und kehren Mutter oder Vater beziehungsweise die Ehegattin oder der Ehegatte aufgrund der Beendigung einer Tätigkeit im Staatsdienst in die Türkei zurück oder erfolgt im Falle einer Beschäftigung als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer eine endgültige Rückkehr in die Türkei, so werden Anträge auf einen Hochschulwechsel von Studierenden, die – mit Ausnahme eines Fremdsprachenvorbereitungsjahres – mindestens ein Studienjahr absolviert und sämtliche Jahresabschlussprüfungen erfolgreich bestanden haben, nach den Bestimmungen des Artikels 20 bewertet. Der Verwaltungsrat der jeweiligen Einheit bewertet die Anträge der auf diesem Wege antragstellenden Studierenden nach den Bestimmungen dieser Richtlinie sowie den im ÖSYM-Präferenzleitfaden festgelegten Grundsätzen.

(3) Die Bewerbungen der Kinder ausländischer Diplomaten, die in der Türkei an der Universität tätig sind, werden vom Universitätsvorstand ohne Quotenpflicht bewertet. Wird der Antrag angenommen, wird für jeden Studierenden das notwendige Anpassungsprogramm vorbereitet.

Fälle, in denen keine Bestimmung vorliegt

ARTIKEL 27 - (1) In Fällen, in denen diese Richtlinie keine Bestimmung enthält, gelten die Bestimmungen der Verordnung über die Grundsätze des Transfers zwischen assoziierten Studiengängen und grundständigen Studiengängen an Hochschulen, Doppel-Bachelor-, Nebenfach- und interinstitutionelle Anrechnung von Studienleistungen, Türkisch-Deutsche Hochschulausbildung und Prüfungsordnung und andere einschlägige Rechtsvorschriften.

Übergangsbestimmung

VORLÄUFIGER ARTIKEL 1- Artikel 20 Absatz (**Anders: Senatsbeschluss-29/05/2024-2024/39**) 5 Buchstabe b) dieser Richtlinie wird auf Studierende angewandt, die sich nach dem 09.04.2021 an einer Hochschuleinrichtung im Ausland eingeschrieben haben; Studierende, die sich früher eingeschrieben haben, werden unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Erläuterungen in den ÖSYS/YKS-Leitfäden des betreffenden Jahres behandelt.

VORLÄUFIGER ARTIKEL 2- (Zusatzsatz: Senatsbeschluss-29/05/2024-2024/39) Artikel 20 Absatz 5 Buchstabe a) dieser Richtlinie gilt nicht für Studierende, die vor dem 16.07.2023 an einer Hochschuleinrichtung im Ausland eingeschrieben sind

Geltung

ARTIKEL 28 - (1) Diese Richtlinie wird am Tag der Veröffentlichung wirksam.

Ausführung

ARTIKEL 29 - (1) Die Bestimmungen dieser Richtlinie werden vom Rektor durchgeführt.

Beschluss des Senats zur Annahme der Richtlinie	
Datum	Zahl
14.07.2021	2021/64
Der Senatsbeschluss zur Annahme der Änderungen der Richtlinie	
Datum	Zahl
12.04.2023	2023/39
29.05.2024	2024/39
20.08.2025	2025/66
01.07.2026	2026/59